

D'dorf, Akten Bergische Gerichte VII - 4, I - Bl. 368 (alt: 162). - - ⁹³⁾ ebenda, Bl. 276. - - ⁹⁴⁾ Harold S. Bender, a. a. D. - - ⁹⁵⁾ St. A. D'dorf, Akten Abtei Siegburg Nr. 433, S. 419. - - ⁹⁶⁾ St. A. D'dorf, Akten Abtei Siegburg Nr. 434, S. 13, 16-23. - - ⁹⁷⁾ St. A. D'dorf, Akten Bergische Gerichte VII - 4, I - S. 273. - - ⁹⁸⁾ „Beiträge zur Geschichte rheinischer Mennoniten“ - Weierhof, 1939 - S. 152. - - ⁹⁹⁾ Paul Peachey: „Die soziale Herkunft der Schweizer Täufer in der Reformationszeit“ - Karlsruhe, 1954 - S. 136, Nr. 606-608. - - ¹⁰⁰⁾ Manfred Krebs, a. a. D., S. 140, Nr. 140. - „Stammbäume der Mennoniten-Familien in Klein-Polen“ (Anlage zu Bachmann: „Mennoniten in Klein-Polen“) - u. a. m. - - St. A. D'dorf, Akten Bergische Gerichte VII - 4, I - Bl. 265. - - ¹⁰²⁾ ebenda, S. 277. Für den Hinweis auf dieses interessante Stück bin ich Herrn Studienrat Rösen in Krefeld besonders dankbar. - - ¹⁰³⁾ Christian Neff in „Mennonitische Blätter VIII (1911), S. 74 ff. Für den Hinweis auf diesen interessanten Aufsatz bin ich Herrn Rektor i. R. Wilhelm Niepoth in Krefeld besonders dankbar. - - ¹⁰⁴⁾ Harold S. Bender, a. a. D. - - ¹⁰⁵⁾ ebenso, und freundliche Mitteilung des Herrn Rektor i. R. Wilhelm Niepoth. - - ¹⁰⁶⁾ Harold S. Bender, a. a. D. - - ¹⁰⁷⁾ ebenso. Zur Familiengeschichte setzt: Wilhelm Niepoth: „Die Wanderungen und die Wandlung der Mennonitenfamilie Schumacher“ - „Der Mennonit“ S. 27 f./ IX (1956).

¹⁰⁸⁾ St. A. D'dorf, Akten Bergische Gerichte VII - 4, I - Bl. 233 f. - - ¹⁰⁹⁾ ebenda, Bl. 209 f. - - ¹¹⁰⁾ ebenda, Bl. 41. - - ¹¹¹⁾ St. A. D'dorf, Akten Stift Schwarz-Rheindorf Nr. 45, Bl. 75 ff. - Für diesen hochinteressanten Beitrag bin ich Frau Käthe Mählens, Bonn, besonders dankbar. - - ¹¹²⁾ Entsprechendes gilt auch für die Täufer imfälischer Land: das München-Glabbacher Mennonitenverzeichnis von 1654 („Beiträge zur Geschichte rheinischer Mennoniten“ - Weierhof, 1939 - S. 94 ff.) zeigt, daß die Mennoniten dort sehr viel mehr Grundbesitz haben, als in kurzer Zeit hätte erworben sein können; viele sind nach ihrem Grundbesitz benannt. Und soll der München-Glabbacher Märtyrer Wit to Pilgrams, der nach dem Kirchenpatron von M.-Gl. und einem Hof der Honschaft Lürrip dort benannt ist, ein Auswärtiger sein? (vgl. Wilhelm Niepoth: „Die Heimat“ - Krefeld, 1954 - XXV, S. 132 f.) - - ¹¹³⁾ Zigen, a. a. D., S. 6 ff. - - ¹¹⁴⁾ ebenda, S. 41. - - ¹¹⁵⁾ ebenda, S. 15. - - ¹¹⁶⁾ ebenda, S. 8.

Glaubens- oder Nachwuchstaufe

Benjamin Unruh zum 75. Geburtstag am 17. September 1956

Von Leonhard Froese

Der mennonitische Beitrag zu der nun auf ökumenischer Ebene in allem Ernst gestellten Frage nach Sinn und Aufgabe der Taufe heute ist bisher ausgeblieben¹⁾. Das darf weder von außen noch im Mennonitentum selbst so gedeutet werden, als sähen die heutigen Nachkommen der ersten Taufgesinnten in dieser Frage kein Problem. Es träfe nämlich weder in dem Sinne zu, als sei im gegenwärtigen Mennonitentum grundsätzlich die Tauf-

¹⁾ Gemeint ist eine systematische Analyse der für die Diskussion maßgeblichen Schriften und Denkschriften und deren kritische Würdigung sowie die Darlegung des theologisch begründeten mennonitischen Standpunktes. Eine solche Arbeit müßte von den ersten beachtlichen Ansätzen F. Kuipers und B. H. Unruhs (s. u.) ausgehen.

frage auf Kosten anderer Anliegen in den Hintergrund getreten; erst recht aber nicht in dem umgekehrten, als sähe man diese Frage bei uns für längst gelöst an und wisse als Antwort eben nur den geschichtlichen Beitrag der Väter. Es findet sich hier — nicht allein, aber gerade auch — in der Tauffrage die Fülle der Spielarten wieder, die uns eine interkonfessionelle Umschau bietet. Soweit es sich um eine Frage der Form handelt, ist das nicht problematisch. In dieser Hinsicht gilt das Prinzip der Souveränität der Einzelgemeinde. Konzessionen in der Kernfrage führen demgegenüber zwangsläufig zu einer inneren Auflösung der mennonitischen Gemeinde, wie eine Reihe hinlänglich bekannter Beispiele aus Geschichte und Gegenwart zeigt. Eine gleichsam korporative Neubestimmung in der Tauffrage wie auch in anderen mennonitischen Grundsätzen²⁾ auf der Basis genuinen mennonitischen Selbstverständnisses wäre nicht nur die Voraussetzung für einen Beitrag an und in der großen Skumene. Sie wäre vor allem auch die Grundbedingung eines internen, mennonitischen Zusammenfindens.

1.

Die Frage nach der Kinder- oder Erwachsenentaufe ist im Grunde nicht die entscheidende Seite des Taufproblems. Wenn man die Frage so stellt, haben es die Gegner der Kindertaufe leicht, indem sie nachweisen können, daß diese zumindest biblisch nicht begründbar sei. Die Zeugnisse des Neuen Testaments von der Taufe — man denke nur an die Johannes-Jesus-Taufe — sprechen eher gegen, als für sie. Aber diese Vorantwort gibt noch keinen Schlüssel in die Hand; sie zeigt allenfalls der Theologie die Problematik an. Ihr kann es nicht mehr um die „menschliche“ Dimension der Taufe, um die psychologische Voraussetzung der Aufnehmbarkeit, sondern umgekehrt nur um die „Gottestaufe“, um die sakramental oder symbolisch verstandene „äußere“ Berufung als „Kind Gottes“ gehen.

In diesem Sinne wird von Vertretern aller christlichen Kirchen die Taufe im Kindes- oder „Mannes“alter als gleichwertig angesehen und entsprechend auf den Missionsfeldern ausgeübt. Daß man sich trotzdem in fast allen Kirchen entschieden für die Säuglingstaufe einsetzt; hat „theologische“ wie kirchenpraktische Gründe. Diese sind im wesentlichen:

1. Die alttestamentliche Begründung von der jüdischen Proselytentaufe (der geschichtlichen Vorläuferin der christlichen Taufe) und der Beschneidung her. So spräche Paulus in Kol. 2: 11 von der „Beschneidung, die nicht mit Händen geschieht, nämlich durch das Ausziehen des Fleischesleibes in der Beschneidung Christi in dem ihr mit ihm begraben worden seid in der Taufe...“ Nach der altjüdischen gottesdienstlichen Sprache, namentlich der Beschneidungsterminologie, habe sich die urchristliche Taufpraxis gerichtet, wenn sie

²⁾ Vgl. den Versuch mit den Beiträgen „Mennonitische Probleme der Gegenwart“ in der „Mennonitischen Welt“, Jg. 1950 ff.

die sogenannte Dikosformel anwandte (Apg. 16: 15, 33; 1. Kor. 1: 16). In ihr seien die Kleinkinder eingeschlossen. (Vgl. vor allem E. Stauffer, Zur Kindertaufe in der Urkirche, in: Deutsches Pfarrerblatt, Jg. 1949).

2. Jesus selbst habe die Kinder gesegnet und geboten, daß sie zu ihm kommen sollten und man ihnen nicht wehren dürfe (Matth. 19: 13, 14). Er habe ausdrücklich hervorgehoben, daß man nur „wie ein Kind“ das Reich Gottes empfangen könne (Mark. 9: 36, 10: 15).
3. In den frühchristlichen Gemeinden sei die Taufe „ganzer Häuser“ üblich gewesen. (Apg. 16: 15, 33; 1. Kor. 1: 16.) Die Bedeutung, die der Glaube des Elternhauses für die Kinder habe, sei seit je der Christenheit bewußt gewesen (2. Tim. 1: 5, 3: 15).
4. Die Kindertaufe sei der stärkste Ausdruck für die Vor- und Überzeitlichkeit der Gnade Gottes. In ihr, komme am deutlichsten zum Ausdruck, daß der Mensch zum Glauben berufen sei, bevor er es selbst fassen könne (1. Joh. 4: 19). Man brauche und könne selber nichts tun, um diese Berufung zu besiegeln. Dafür genüge die „zeichenhafte“ Handlung durch die Kirche in der Person ihres Amtsträgers.
5. Weder vom Geist des Evangeliums her noch wörtlich sei im neuen Testament etwas gegen die Taufe der Kinder gesagt. Und wenn — so wird gefolgert — im Urchristentum, das diesem Geist näher stand als wir, die Kindertaufe Brauch gewesen sei, spräche weniger dagegen als dafür, sie heute zu besahen.
6. Die Volkskirche habe im Unterschied zur Missionskirche, der es vor allem um Bekehrung gehe, die Gestaltung einer „christlichen“ Umwelt und entsprechende Erziehung aller Kinder zur Aufgabe.
7. Im Unterschied zur Freiwilligkeits- und Freikirche, die Kerngemeinden bilden könnten, habe die Volkskirche auch dem Letzten und Geringsten eine geistliche Heimstätte zu geben — darum: je früher, um so besser.
8. Der frühe Luther sprach sogar vom Kindes- und Säuglingsglauben, womit die Voraussetzung „erst Glaube — dann Taufe“ gegeben sei. Später wurde dieses Argument im weiteren Sinne ausgelegt: der Glaube als Gnadengeschenk sei zeitlos (vgl. Punkt 4), folglich auch schon im Kinde vorhanden. Das Bewußtsein des Glaubens sei aber nicht Voraussetzung für Annahme der Taufe. Die Taufe sei nur ein Empfangen, keine eigene Leistung. Und vor allem: Im Zeitpunkt der Taufe erfolge keine anthropologisch fixierbare Wandlung im Menschen.
9. Namentlich katholischerseits wird die Auffassung vertreten, daß die Kinder so früh wie möglich getauft werden müßten, weil durch diese die Erbsünde getilgt würde.

Die umfassendste und eingehendste Begründung einer Taufe der Erwachsenen als Taufe auf das gläubige Bekenntnis ist von Menno Simonis in seinem Fundamentbuch gegeben worden. Diese umfaßt alle Argumente, die neuerdings von Karl Barth in die Diskussion der protestantischen Theologie geworfen wurden, wie Frits Kuiper („Karl Barths Veroordeling van de Kinderdoop“) nachgewiesen hat. Diese sind:

1. u. 4. Die Kindertaufe ließe sich nicht von der Erbsünde aus rechtfertigen, weil diese nicht durch die Taufe als solche behoben würde. „Wer denn die Vergebung von seinen Sünden sucht durch die Taufe, der verachtet das Blut des Herrn und macht das Wasser zu seinem Abgott“. „Will man Gottes Wort nicht glauben, so kann einem durch keinen Menschen geholfen werden.“
2. Noch viel weniger von der Beschneidung aus: So wenig wie die unbeschnittenen Mädchen und Frauen Israels ausgeschlossen waren von dem Leben des Geschlechtes Abraham, so wenig waren die Männer und Jungen durch die Beschneidung der Gnade Gottes teilhaftig, sondern allein durch seine Auserwählung. „...so sind auch unsere Kinder in Gottes Bund aufgenommen, auch ohne getauft zu sein“.
3. Wohl sei es möglich, daß schon ein Kind zum Glauben erweckt würde. Aber die „Regel“ der Schrift sei, daß der Glaube aus der Verkündigung komme. Darum solle man denjenigen nicht taufen, der noch nicht „hören“ könne.
5. Die Kindertaufe ließe sich auch nicht zwingend vom Gemeindegedanken aus begründen. Weder die Kinder noch die Gemeinde würden schon durch die Taufe geheiligt, sondern allein durch die Gnade in Jesus Christus.
6. Die Behauptung, Jesus hätte nach der Auferstehung gelehrt, die Kinder sollten in der Gemeinde getauft werden, sei unwahr. Sie könne nicht mit einem einzigen Buchstaben in der Schrift bewiesen werden.
7. Man könne die Kindertaufe auch nicht durch die unsichere Vermutung stützen, nach der die Apostel ganze Hausgemeinschaften getauft hätten. Menno hält dem entgegen, daß im biblischen Begriff „Haus“, „Hausgemeinschaft“ die unmündigen Kinder nicht einbegriffen waren.
8. Schließlich ent falle die Berufung auf Origenes und Augustinus, weil deren Begründungen mit der Schrift nicht übereinstimmten.

Wenn man sich diese eingehende Beweisführung vor Augen hält und dabei bedenkt, daß sie heute, nach 400 Jahren, von anerkannter theologischer Autorität voll gutgeheißen und in anderen Kirchen ernsthaft diskutiert wird, muß einem die Taufpraxis in unseren heutigen Gemeinden als Verrat am entscheidendsten Grundsatz unserer Glaubensgemeinschaft erscheinen. In der

Tat, es gibt heute in der ganzen mennonitischen Welt wenig Gemeinden, die bei der Taufe das ernstzunehmende Bekenntnis des persönlichen Glaubens anderen Gesichtspunkten vor- und überordnen. Namentlich die Gruppen in den geschlossenen Siedlungsgemeinschaften haben in dem Maße, in dem sie sich zum Volkskirchengedanken bekannten (nach dem möglichst alle Bewohner eines Gebietes der betr. Gemeinde angehören sollen), die Glaubentaufe zugunsten der Nachwuchstaufe mehr und mehr aufgegeben. Hier liegt wohl die Hauptwurzel der innermennonitischen Reformation seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Südrußland. Bis heute scheinen die Brüdergemeinden (wie die ihnen nahestehenden geistigen Ableger des Urmennonitentums — die Baptisten) am bewußtesten die Glaubens- und Bekenntnistaufe aufrechtzuerhalten. In vielen Gemeinden in der Diaspora, wie etwa in Holland, der Schweiz und Deutschland, hat die Taufe weitgehend Form und Inhalt der Konfirmation angenommen. Eine tragische Paradoxie: Die kirchliche Konfirmation, die letztlich auf das täuferische Anliegen zurückgeht und von Anfang an doch nur ein verkümmertes Abbild davon war, ist zum Vorbild für die Taufpraxis dieser mennonitischen Gemeinden geworden. Bedenklich ist, daß nicht nur viele Eltern, sondern sehr häufig gerade auch die Prediger und Ältesten für Beibehaltung dieser Taufausübung eintreten. Nichts wäre in diesem Zusammenhang bedauerlicher als die Wahrheit des Gedankens, die Beitrags- und Steuerfrage spiele dabei eine maßgebende Rolle. In dem Protokoll der Thomashöfer Predigerkonferenz vom 29. 6. 51 („Die Taufpraxis in unseren Gemeinden“) heißt es unter anderem: „Der Heraufsetzung des Taufalters und der Berücksichtigung der Taufreise stehen allerdings praktische Erwägungen im Wege. Durch die Taufe glaubt man einmal die jungen Menschen, die das Elternhaus verlassen und in die Berufsausbildung gehen, in der Gemeinde halten zu können. Zum anderen entsteht eine Schwierigkeit durch die Auffassung, daß die ungetauften jungen Menschen nicht als Mennoniten gelten können“.

In Kreisen der mennonitischen Jugend tritt man dagegen für die Wiederbelebung der Glaubentaufe ein. Charakteristisch dafür ist die Erklärung auf dem Hamburger Jugendtreffen Anfang Mai 1951:

- „1. Auf Grund unserer Erfahrungen in der Kriegs- und Nachkriegszeit können wir die Begründungen, die für das niedrige Taufalter angeführt werden, nicht einsehen. Wir möchten mit unserem Eintritt in die Gemeinde gerne warten, bis wir uns persönlich dafür entscheiden können.
2. Wir bitten unsere Eltern, Ältesten und Prediger deshalb, uns trotz Schulentlassung und Lehrzeit nicht zur Taufe zu drängen.
3. Wir glauben, daß die Rückkehr zur Taufe auf den Glauben unserer Jugendarbeit völlig neue Wege öffnen würde, da
 - a) sich die Jugendgruppen dann wesentlich aus jungen Menschen zusammensetzen würden, die sich um eine Entscheidung bemühen, und nicht aus solchen, die damit „längst fertig“ sind;

- b) der Jugendarbeit im Leben der Gemeinde von daher ein neuer Sinn und eine neue Aufgabe geschenkt würde: die Hinführung zur Taufe, zum Eintritt in die Gemeinde als vollverantwortliches Glied und
- c) die von der Jugend selbst getragene Jugendarbeit als Vorbereitung und Ergänzung des Taufunterrichts für jeden eine besondere Bedeutung gewinnen würde."

III.

Es ist aber die Frage, ob die Verschiebung der Taufe aufs spätere Alter die Lösung des ganzen Problemtreffes erbringen würde. Denn es geht nicht nur um unsere Gemeinden für sich, sondern zugleich um ihren Beitrag in dieser Frage für die anderen Konfessionen. So besehen, wird man nicht umhin können — trotz Menno Simons und Karl Barth — die gewichtige Tatsache in Rechnung zu stellen, daß die meisten Theologen nach wie vor die Kindertaufe als der Erwachsenentaufe zumindest ebenbürtig erachten. (Vgl. dazu vor allem das Gutachten der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen, in: „Theologie und Kirche“, Heft 2, 1950). Es bleibt die Frage nach der Reform der Aufnahme in die Gemeinde, und sie scheint die entscheidende zu sein.

B. H. Unruh hat in einem Beitrag zur Tauffrage („Mennonitische Geschichtsblätter“, Jg. 1950) in Übereinstimmung mit Barth gerade in dieser Hinsicht Vorschläge gemacht, die von großer Tragweite sein könnten: „... an die Stelle der Säuglingstaufe eine öffentliche Einsegnung und an die Stelle der Konfirmation mit ihrem vorangehenden Unterricht die Taufe — ebenfalls nach vorangegangenem Unterricht — treten zu lassen.“ Durch eine öffentliche Einsegnung und die nachfolgende „Erziehung auf Christus hin“ könnten die mennonitischen Kinder vorbereitet werden zur „Vollgliedschaft in der bekennenden, missionierenden, dienenden, betenden und anbetenden Gemeinde, auf Grund der Bekenntnis- und Glaubenstaufe“. Die „evangelischen Bruderkirchen“ hätten, wenn sie an der Säuglingstaufe festhalten wollten, „nach der vollen Aktualisierung ihrer Konfirmationsidee, die der entwickelten Taufidee wesensverwandt ist“, zu streben. So käme es auf beiden Wegen zu „lebendigen Missionsgemeinden, die durch eine wahrhaft missionarische, seelsorgerliche erzieherische Wahrnehmung ihres Kernes und ihres Gemeinderandes dauernd ihre eigenen Vorläuferinnen wären“.

Die Lösung der Frage müßte aber über dieses „fragliche Nebeneinander“ der großen und kleinen Kirchen hinausführen. Im Zeichen der Ökumenischen Bewegung könnten sie sich gegenseitig fruchtbar ergänzen und so zu einem Miteinander kommen. Auf dem Hintergrunde der großen Volkskirchen mit Kleintaufe und bewußter Konfirmation würden sich die Freiwilligkeitsgemeinden mit Einsegnung und Bekenntnistaufe als Stützpfeiler oder gar Kernpunkte jener abheben. Beide, im Bewußtsein, nicht ein-

ander schulmeisterlich oder pharisäisch zu bevormunden, sondern in Demut zu dienen.

Es ist nicht an uns einzutwenden, die Volkskirchen seien „noch nicht“ so weit, um mit uns diese missionarische Koalition, wenn man so sagen darf, einzugehen. Wir kämen nämlich dadurch nicht um die bittere, aber wahre Erkenntnis herum, daß unsere eigenen Gemeinden ebensowenig dafür geeignet sind. Die meisten mennonitischen Gemeinden haben ihre Eigenschaften dafür gerade dadurch eingebüßt, daß sie ihre innere Gemeindeordnung der der Großkirchen angeglichen haben.

Der Krebschaden war dabei zweifelsohne die Abschwächung der Glaubens- und Bekenntnistaufe zugunsten einer Nachwuchstaufe. Unsere mennonitischen Gemeinden würden sich und den anderen Kirchen den besten Dienst erweisen, wenn sie gerade in diesem Grundsatz zum Ausgangspunkt unserer Väter zurückkehren würden. Nicht so sehr um „der Väter wert“ zu sein, sondern um unseren täuferisch-mennonitischen Auftrag in der einen Kirche Jesu Christi zu erfüllen.

Gustav Reimer †

Von Horst Penner

Gustav Reimer, geb. am 17. Oktober 1884, gest. am 19. Juli 1955, übernahm 1912 den väterlichen Hof in Heubuden; insbesondere bemühte er sich hier um die Aufzucht von Kaltblut-Pferden. „Von meinen direkten Vorfahren“, sagt er selbst, „war mein Urgroßvater Abraham Reimer (1796–1868) Diakon der Gemeinde Heubuden und dessen Vater Behrend Reimer (1766–1813) Diakon der Gemeinde Rosenort. Letzterer besaß unter seinen lutherischen Nachbarn ein derartiges Vertrauen, daß er die Kassenbücher der lutherischen Kirche zu Schadwalde prüfen mußte. Als mir während der Kirchensteuerprozesse diese Bücher vorgelegt wurden, fand ich, daß er mit seiner Namensunterschrift die Richtigkeit bescheinigt hatte.“ Die Heimatgemeinde wählte ihn 1919 zum Diakon. Im Auftrag aller westpreußischen Glaubensgenossen führte der „Mennoniten-Reimer“ in zahlreichen Einzelprozessen einen Rechtsstreit mit den evangelischen Kirchengemeinden wegen Steuerforderungen an mennonitische Grundbesitzer bis zum Reichsgericht in Leipzig erfolgreich durch. Zugleich nahm er sich eifrig der Kirchenbücher an, von denen er viele rettete; er stellte dazu eine Familienkartei der westpreußischen Mennoniten und ihrer Vorfahren auf und besorgte und rettete viele Abschriften; die „Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden“ fand in ihm einen treuen Rechtsberater. „Die Geschichte der Westpreußischen Mennonitengemeinden während des letzten Vierteljahrhunderts ist mit dem Namen Gustav Reimer-Heubuden unlöslich verbunden“ (Der Mennonit 7. 1954 S. 142).

Nach der Flucht aus dem Osten 1945 begann er in seiner Notunterkunft in Teekel, Kreis Dannenberg (Hannover), sogleich mitzuhelfen an der religiösen